



Stadt Wuppertal - 104.11 - 42269 Wuppertal



42119 Wuppertal

18.02.2022

Verkehrssituation Augustastraße / Ferdinand-Schrey-Straße

Sehr geehrte Frau 
sehr geehrter Herr 

Ihr Schreiben vom 29.11.2021 an Herrn Oberbürgermeister Schneidewind wurde mit zur Beantwortung zugeleitet.

Sie schildern hierin einen Verkehrsunfall im Kurvenbereich der Augustastraße auf Höhe der Einmündung Ferdinand-Schrey-Straße und schlagen eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h sowie bauliche Maßnahmen (bspw. Trennung der Fahrstreifen durch Katzenaugen, Einbau von Fahrbahnschwellen) vor.

Bei der Augustastraße handelt es sich um eine Verkehrsstraße (Haupterschließungsstraße) mit Buslinienverkehr. Die Verkehrsbelastung liegt bei 7.500-10.000 Kfz/Tag.

Gemäß § 3 Absatz 1 StVO darf, wer ein Fahrzeug führt, nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen anzupassen.

Nach § 45 Absatz 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Ressort 104.11
Straßen und Verkehr
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Ansprechpartner
Frank Schilling

Az
-

Telefon
+49 202 563 6714

Telefax
+49 202 563 4725

E-Mail
frank.schilling
@stadt.wuppertal.de

Zimmer
C-475

Bankverbindung
Stadtsparkasse Wuppertal
BIC WUPSDE33
IBAN DE89 3305 0000
0000 1007 19

Internet
www.wuppertal.de

Newsletter
www.wuppertal.de/news

De-Mail-Postfach
info@stadt.wuppertal.de-mail.de

ServiceCenter
+49 202 563-0

Seite
1 von 3

des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine erhebliche Gefahrenlage besteht.

Das Vorliegen einer solchen Gefahrenlage im Sinne von § 45 Absatz 9 StVO bestimmt sich nicht allein nach einem Aspekt, sondern wird von einer Gemengelage verschiedener Faktoren bestimmt. Entscheidend ist, ob die konkrete Situation an einer bestimmten Stelle oder Strecke der Straße eine das allgemeine Risiko erheblich übersteigende Gefahrenlage im Hinblick auf die durch § 45 StVO geschützten Rechtsgüter (z.B. Sicherheit des Straßenverkehrs) darstellt und die Befürchtung nahe liegt, dass ohne eine gefahrmindernde Tätigkeit der Straßenverkehrsbehörde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit dort Schadensfälle eintreten werden.

Nach dem mir vorliegenden Unfallbericht der Polizei ereignete sich der von Ihnen geschilderte Unfall am 28.11.2021 um ca. 20:20 Uhr bei Dunkelheit und nassem bzw. feuchten Straßenzustand. Als Unfallursache wurden seitens der Polizei Fehler der Fahrzeugführerin u.a. beim Abbiegen (§ 9 StVO) angegeben.

Nach Mitteilung der Polizei war der von Ihnen geschilderte Unfall vom 28.11.2021 der einzige meldepflichtige Verkehrsunfall der letzten drei Jahre in diesem Bereich.

Unabhängig davon wurde Ihre Eingabe zum Anlass genommen, die Situation vor Ort und in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde (Direktion Verkehr) zu prüfen.

Die Augustastraße ist in dem Bereich der Einmündung Ferdinand-Schrey-Straße in nördliche Fahrtrichtung (talwärts) mit dem Verkehrszeichen 306 und Zusatz 1002-21 StVO (abknickende Vorfahrt von oben nach rechts) hinreichend beschildert. Neben der Beschilderung ist auch die Markierung im Kurvenbereich (Mittelmarmierung und Leitlinie der abknickenden Vorfahrt) in gutem Zustand und bei angemessener Fahrweise deutlich erkennbar.

Auch wenn ich Ihre Sorge in Anbetracht des bedauerlichen Unfalls nachvollziehen kann, sind vorliegend sowohl nach Auffassung der Polizei als auch nach hiesiger Einschätzung aus den vorgenannten Gründen keine weiteren verkehrlichen Maßnahmen erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Schilling

2 - GBL a.d.D. vorab z.K. (GBL-Auftrag **2021-0383**)

3 - Vorzimmer R 104 GBL-Auftrag **2021-0383** austragen

4 - Büro OB z.K.

5 - z. Vg. 104.11